

Bauern zu zersetzen und die beiden Zeugen in ihrem Vertrauen zu unseren demokratischen Organisationen auf dem Lande und zu unserer Regierung zu erschüttern. Sein Verhalten ist moralisch-politisch außerordentlich verwerflich, da ihm als Großbauern im breitesten Maße die ihm im neuen Kurs gewährten Vorteile zu Gute kommen. Der Angeklagte hat das ihm geschenkte Vertrauen in übelster Weise mißbraucht. Er hat die Grundfesten unserer Staatsmacht angegriffen.

.....

Das Vermögen war einzuziehen, da diesem Angeklagten die materielle Grundlage entzogen werden muß, damit ihm in Zukunft die Möglichkeit, zersetzerische und hetzerische Tätigkeit gegen unsere fortschrittliche Gesellschaftsordnung zu begehen, in hohem Ausmaße eingeschränkt wird.

gez. Richter gez. Meyer gez. Schröder

*

— 1 Ks 25/55 —
— I 29/55 —

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

den Konfektionär E l d o r, Erwin, Gerhard Böttcher,
geb. am 23.1.1910 in Stettin, wohnhaft in Forst, Kastanien-
straße 11

wegen

Verbrechens gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 38 Ab-
schnitt II Artikel III A III und gegen § 9 WStVO
hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Cottbus in der Sit-
zung am 28. Februar 1955, an der teilgenommen:

Richter am Bezirksgericht Buttke, als Vorsitzender,
Bernhard Becker, Sicherheitsinspektor, Cottbus,
Wilhelm Donath, Viehaufkäufer, Cottbus, als Schöffen,
Staatsanwalt S i e g, als Vertreter der Bezirksstaatsanwalt-
schaft,
Justizangestellte Lohse, als Schriftführerin der Geschäfts-
stelle

für Recht erkannt: